

Das Parlament Rumäniens hat ein neues (abschließendes?) Rehabilitations- und Wiedergutmachungsgesetz für Opfer kommunistischer Verfolgungen verabschiedet

Vor geraumer Zeit hat das rumänische Parlament ein neues Rehabilitations- und Wiedergutmachungsgesetz verabschiedet. Das Gesetz Nr. 221/2009 über die Verurteilungen mit politischem Charakter und diesen assimilierte administrative Maßnahmen, die zwischen dem 6. März 1945 und dem 22. Dezember 1989 verkündet bzw. ergriffen worden waren, wurde am 11. Juni d. J. im Staatsanzeiger (Monitorul Oficial al României) veröffentlicht. Die Ausarbeitung des Gesetzentwurfes wurde damit begründet, dass die bisherige Rehabilitations- und Wiedergutmachungsgesetzgebung mehrere Lücken und Mängel aufweist, die durch das neue Gesetz geschlossen werden sollen. Jede Person, die zwischen dem 6. März 1945 und dem 22. Dezember 1989 Verurteilungen mit politischem Charakter zu erleiden hatte oder administrative Maßnahmen mit politischem Charakter über sich ergehen lassen musste, kann – heißt es in Artikel 5 des Gesetzes Nr. 221/2009 – binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Rechtsaktes bei Gericht die Verpflichtung des Staates auf Gewährung einer Entschädigung sowohl für den erlittenen moralischen als auch den erlittenen materiellen Schaden wie auch die Wiedereinsetzung in die ursprünglichen Rechte, falls durch das Gerichtsurteil die Aberkennung von Rechten oder die militärische Degradierung verfügt worden war, beantragen. Sollte die von kommunistischem Unrecht betroffene Person verstorben sein, so steht dieses Recht dem/der Ehegatten/Ehegattin oder den Nachkommen bis ins zweite Glied einschließlich zu.

Im neuen Rehabilitations- und Wiedergutmachungsgesetz Nr. 221/2009 wird genau definiert, was unter Verurteilung mit politischem Charakter (Artikel 1) bzw. unter Verwaltungsmaßnahme mit politischem Charakter (Artikel 3) zu verstehen ist. In Artikel 1 werden z. B. sämtliche Paragraphen des Strafgesetzbuches (Codul penal) und weitere Gesetze angeführt, auf die sich die kommunistischen Gerichtsinstanzen bei politischen Verurteilungen beriefen. Viele Personen, mussten damals ihre Wohnungen binnen drei Tagen aufgeben und in Orte übersiedeln, die ihnen als Zwangswohnsitz (domiciliu obligatoriu) zugewiesen wurden.

Personen, die in der kommunistischen Zeit auf Grund anderer Rechtsakte als den im Gesetz angeführten verurteilt wurden bzw. administrative Maßnahmen mit politischem Charakter zu erleiden hatten, können bei Gericht die Feststellung des politischen Charakters ihrer Verurteilung bzw. der gegen sie zur Anwendung gelangten Verwaltungsmaßnahme beantragen. Zuständig ist das Kreisgericht, in dessen Amtsbereich sich der Wohnsitz der klagenden Person befindet. Die beklagte Partei ist in diesen Fällen der Staat, vertreten durch das Ministerium für öffentliche Finanzen.

Das neue Rehabilitations- und Wiedergutmachungsgesetz gilt – laut Artikel 7 – nicht für Personen, die für Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wurden, wie auch für Personen, die in ihrer Tätigkeit rassistische und xenophobe Auffassungen wie etwa Hass und Gewalt mit ethnischer, rassistischer oder religiöser Motivation, die Überlegenheit bzw. Unterlegenheit von Rassen, Antisemitismus und die Anstiftung zur Fremdenfeindlichkeit vertreten haben.

Der neue Rechtsakt bezweckt in erster Linie die Beseitigung der strafrechtlichen Folgen von Verurteilungen mit politischem Charakter und die Rehabilitation der Opfer kommunistischer Willkür *ope legis*, also kraft des Gesetzes. Das Gesetz Nr. 221/2009 gilt offensichtlich nicht nur für rumänische Staatsbürger mit Wohnsitz im In- oder Ausland, sondern für alle Personen (auch ehemalige rumänische Staatsbürger), die in der kommunistischen Zeit in Rumänien aus politischen Gründen verfolgt wurden bzw. unter den Willkürmaßnahmen der kommunistischen Justiz, der kommunistischen Behörden (Securitate, Miliz) zu leiden hatten.

Allerdings fehlt im Gesetz der Hinweis, an welches Gericht sich eine Person zu richten hat, die ihren Wohnsitz im Ausland hat und von den Bestimmungen des neuen Gesetzes Gebrauch machen will. Dies ist ein Schwachpunkt, der u. E. etwa durch eine Novellierung des Gesetzes, aber auch durch einen Normativakt untergeordneten Ranges (Regierungsbeschluss, Ministerialanordnung) beseitigt werden kann. Jedenfalls ist anzunehmen, dass das neue Gesetz den Personen, auf die es sich bezieht, eine letzte Chance der Gewährung von moralischer wie materieller Entschädigung für im Kommunismus erlittenes Unrecht bietet.

Gekürzt aus ADZ, 07.08.2009 von Wolfgang Wittstock